

# Einige Gedanken zur ehemaligen Westgrenze des Bistums Chur

Autor(en): **Perret, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1955)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397731>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dies einige wenige Spuren von bernisch-bündnerischen Beziehungen in der Reformationszeit, wie Anshelm 1530 bemerken kann: «Es hat diss iars ein kristliche stat Bern sunderlich vil arbeit und costens umbs gotsworts willen gehept, in aller Eidgnossen (namen) zuo Chur, zuo Glaris. . .»<sup>16</sup>

## Einige Gedanken zur ehemaligen Westgrenze des Bistums Chur

Von lic. iur. F. Perret, St. Gallen

(Entgegnung auf Ferdinand Elseners Arbeit «Der Hof Benken»)

Im 93. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen (1953) veröffentlicht Ferdinand Elsener eine Arbeit über den Hof Benken. Diese zeitigt teils ganz andere Resultate als Fräfel, Kreuz und Löwe, als Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster, oder auch als die Jubiläumsschrift der Pfarrei Benken. Gewiß ist es verdienstlich, Neues zu Tage zu fördern, wenn dieses Neue gründlich fundiert ist. Man könnte aber leider Dr. Elseners Arbeit als Motto einen Satz voranstellen aus E. Fueter, Geschichte der exakten Wissenschaften, S. 68: «Verhältnismäßig kärgliche Unterlagen dienten für kühne Spekulationen.» Elsener möchte aus Hypothesen und Konjekturen sichere historische Erkenntnisse gewinnen, wobei die Quellenlage aber äußerst dürftig und dazu noch zweifelhaft ist. Charakteristisch ist bei ihm zum Beispiel, wie er auf S. 33 unten und 34 oben mit Konstruktionen und Wendungen wie «wahrscheinlich», «vermutlich», «weist darauf hin», «voller Rätsel», «gehabt hätten», «noch unklar», «vermutlich», «hätten höchst wahrscheinlich», «bestechende Indizien», «wahrscheinlich», dann plötzlich schließt auf «sicher» und «Gewißheit».

Kühn ist es vor allem, wenn er für das Gaster eine in vielem noch fragliche Urkunde ins 7. Jahrhundert zurückversetzt. An der er-

---

<sup>16</sup> Anshelm VI 27.

wähnten Stelle, auf S. 34, sagt er nämlich aus: «Der sicher sehr alte Marchenbeschrieb von Benken», um dann auf dieser Prämisse weitere «Gewißheit» zu gewinnen. Auf Seite 17 sagt er sogar: «So kämen wir mit der Datierung des Benkner Marchenbeschriebs etwa ins 7. Jahrhundert zurück.» Wer vorgeben würde, eine Merowingerurkunde gefunden zu haben, dem würde man mit äußerster Vorsicht begegnen, sind Urkunden, die sich ausgeben aus jener Zeit zu sein, ja gewöhnlich gefälscht. Elsener hat aber nicht einmal ein Papyrus- oder Pergamentblatt in Händen, nein, alles beruht bei ihm nur auf Konjekturen über ein Schriftstück, das sich mit Tschudi angeblich auf 1220 datiert. Wenn wir Schriftstücke vor uns haben, die nur von Tschudi allein überliefert sind, dann wird uns immer leicht ungemütlich, dann wartet uns vorsichtigste kritische Arbeit. Wenn Tschudi auch nicht so böse ist, wie er bei Frau Dr. Frieda Gallati scheint (Gilg Tschudi und die älteste Geschichte des Landes Glarus), wenn er auch beileibe nicht so oft fälscht, wie es von Glarus aus gesehen den Anschein machen muß, wenn man ihm sicher nur durch eine Gesamtdarstellung aller seiner Werke gerecht werden kann, so interpoliert und verunechtet er doch oft nach der Art seiner Zeit und streut ohne Anführungszeichen seine persönlichen Ansichten ein. Das ist aber gerade in dem von Elsener beschriebenen Marchenumriß geschehen! Trotzdem gebricht es bei Elsener hier an der Textkritik.

Tschudi hat uns zwei Benkener Marchenbeschriebe überliefert. Den einen datiert Elsener in den Rechtsquellen der Landschaft Gaster auf die Zeit vor 1438, im erwähnten Neujahrsblatt aber schon auf 1322, wie er in diesem Blatt überhaupt die Tendenz zeigt, alles möglichst früh anzusetzen. Dieser Marchenbeschrieb von 1322, wie Elsener sagt, gehört aber zu einer Öffnung. Wir glauben deshalb, daß auch jener andere Beschrieb, den Tschudi und Elsener auf 1220 ansetzen, ebenfalls zu einer Öffnung gehöre, wie denn Öffnungen überhaupt gerne solche Grenzbeschreibungen enthalten. Nur wäre bei einer Öffnung das von Elsener verlangte Alter schwerlich zu gewinnen. Also muß es eine Urkunde sein, zu welchem Schlusse freilich Einleitung und Endpart verleiten.

Einleitung und Schluß sind aber interpoliert. Die Einleitung heißt: «Der getwing und rehtu, so vor ziten grave Ulrich von Lenzeburg

und grave Arnold von Baden an das Goteshus Schennis ggeben, uß latine ze tütse gescriben in dem jare, do von gottis giburte waren zwelfhundert und zweinziche jaren.» Arnold I., erwähnt 1036–1064, war Graf im Aargau, und Ulrich II., erwähnt 1077, im Zürichgau, was die Einleitung nicht zu wissen scheint, sodaß ein Abschreiber (Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 1718, S. 33–35) die Sache zum Jahre 1097 stellt und unter Ulrich III. und Arnold II. Sodann paßt die Überschrift nicht zum Text; sie kündigt «getwing und rehtu» an, bringt dann aber nur eine Ummarchung. Die Einleitung kann also nicht schon zur Vorlage gehört haben. Das Gleiche gilt vom Schluß. Es sind dies erklärende Interpolationen Tschudis. Der Hinweis auf die Lenzburgerzeit wird also hinfällig, und Elsener hat also nicht, wie er auf S. 10 meint, einen Leitersprossen in den Schacht der Vergangenheit. Diese eingeschobene Einleitung allein läßt auch den Verdacht aufkommen, es handle sich um eine Urkunde. Was übrig bleibt ist ein Fragment, und ist u. E. kaum die Grenzbeschreibung aus einer Übertragungsurkunde, sondern, wie gesagt, vielmehr das Bruchstück einer Hofordnung, und zwar propter naturam et propter analogiam. Eine solche Öffnung wird aber kaum vor das endende 13. Jahrhundert anzusetzen sein. Auch nach der Sprache kann das Schriftstück nicht vor dem 13. Jahrhundert entstanden sein, und auch nicht schon 1220, sondern es kann wohl erst in der spätern zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Latein ins Deutsche übersetzt worden sein. Wenn es nun auch ganz vereinzelt deutsche Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt, sogar für Schänis, so doch nicht Übersetzungen! Unser Stück ist also wegen der Sprache und wegen dem Öffnungscharakter gegen Ende des 13. Jahrhunderts anzusetzen, also später als 1220 und nicht früher, wie Elsener möchte. So kommen wir ganz nahe an die elsenerische Zeit jener andern Öffnung, nämlich 1322, was die Sache noch verdächtiger macht, ohne man verschiebe dann jene andere Öffnung wieder mehr gegen 1438. Dann verkündet Elsener noch Widersprüche zwischen beiden Öffnungen! Und auf solchem Grund baut er sein Gebäude auf. Auf einen Boden, dessen Natur man nicht einmal kennt!

Um seine Konstruktion zu retten, muß Elsener dem Schreiber des Stückes, aber auch Tschudi Unkenntnis des Ortes vorwerfen. Vom Schreiber sagt er (S. 8): «Es ist wohl wahrscheinlich, daß ein



Mönch oder sonst ein Geistlicher, dem die nähere Ortskenntnis abging, diese älteste lateinische Fassung niedergeschrieben habe.» Diese Fassung ihrerseits ist aber nur hypothetisch! Von Tschudi sagt Elsener: «Offenbar fehlte ihm die genaue Ortskenntnis.» Wenn einer anderer Ansicht ist, dann ist er einfach ein Ignorant! So kommt man in der Beurteilung seiner selbst immer davon! Der Schreiber des Marchenbeschriebes dürfte aber in Schänis gelebt haben, und Tschudi war ein Glarner, der das Gaster kannte, so wahr Elsener in Rapperswil wohnt, wo aber auch Tschudi als Landvogt weilte. Noch einfacher ist es darum, zu sagen, Tschudi habe sich einfach verschrieben (S. 14). Wenn wir uns selber getrauen, hier einzugreifen, so darum, weil wir lange Jahre hindurch das Gaster vom Glarner-Unterland aus in allen Richtungen zu Fuß und zu Rad aufmerksam durchstreift haben.

Mit Unwissenheit und Oberflächlichkeit müssen die Früheren behaftet werden, weil im Text von angeblich 1220 als Grenze der Kaltbrunnerbach angegeben ist, statt Attenbach, wie angeblich 1322. Wenn Attenbach die Grenze war, wie Elsener will, dann gehörte Kaltbrunn früher auch einmal zum Hof Benken; wenn es der Kaltbrunnerbach war, dann aber eben nicht, wie Elsener meint. Fräfel hatte tatsächlich die stillschweigende Meinung, Kaltbrunn sei vom Hofe Benken ausgeschlossen, wie es im 13. Jahrhundert, das heißt angeblich 1220 tatsächlich auch war. Mit Fug könnte man also Fräfel gegen Elsener, also Meinung gegen Meinung stellen. Nun kann man aber den Grenzverlauf am Kaltbrunnerbach noch interpretieren wie man will! Elsener sagt zwar (S. 9): «Keine uns bekannte historische Tatsache deutet darauf hin, daß der Kaltbrunnerbach je eine Gemarkungsgrenze gebildet habe.» Darauf verfällt Elsener, der sich damit selber das Wasser abgräbt, da er dem Kaltbrunnerbache auf seinem ganzen Laufe vom Tuggenersee aus aufwärts folgt. So kommt Kaltbrunn jenseits des Benken zugekehrten Ufers zu liegen. Folgt man aber der Linie Tattikon, Gublen, Gubel, um erst oberhalb des Dorfes Kaltbrunn in den Dorfbach einzumünden, so deckt sich die Linie mit der Grenze, die da scheidet zwischen Kaltbrunn einerseits und Uznach und Gommiswald anderseits. Es ist dies die Grenze zwischen den Bezirken Gaster und See, oder historisch ausgedrückt: zwischen den Herrschaften Gaster und Uznach. So ist der Kaltbrunnerbach eine alte Gemarkungsgrenze.

Kaltbrunn ist also in der Ummarchung eingeschlossen, gehörte also ursprünglich zum Hofe Benken, und zwar bis gegen 950, als Kaltbrunn von der Herzogin Regilinde an das Benediktinerkloster Einsiedeln wegverschenkt wurde. Der Marchenbeschrieb entspricht also den Zuständen, wie sie vor der Veräußerung an Einsiedeln bestanden. All das geben wir Elsener zu. Nicht aber geben wir zu, daß der Marchenbrief selbst so weit zurückreiche. Wir geben nicht zu, daß es ein so altes Dokument aus dem Gaster noch gibt. Wie es sich vor dem 10. Jahrhundert verhielt, darüber Hypothesen aufzustellen scheint uns vollends eine Kühnheit. Daß der Zustand, wie er unmittelbar vor der Versenkung Kaltbrunns an Einsiedeln war, ins 7. Jahrhundert zurückreichen müsse, steht nirgends geschrieben und kann sich darum auch anders verhalten als Elsener sagt. Hier ist der Spielraum zu hunderterlei Hypothesen offen, die schließlich alle ungefähr gleichviel wert sind. Kaltbrunn war also vor ca. 950 dem Hofe Benken eingeschlossen, nachher aber davon ausgeschlossen. Die Interpretation Fräfels zum Marchenbeschrieb entspricht tatsächlich nur dem Ausschluß-Zustand; unsere über die Linie Gublen, dem Einschluß-Zustand; auch die Grenze über Attenbach mit Einschluß auch von Gommiswald kam schließlich zustande, und es ist mitnichten ein Widerspruch der Dinge vorhanden, den Elseners Theorie ganz überflüssig schafft. Wir müssen uns die Sache nur einmal ganz anders ansehen!

Elsener geht davon aus, daß Benken ursprünglich alemannisch besiedelt war (S. 17). Die Landnahme soll etwa im 7. Jahrhundert oder auf der Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert erfolgt sein, und damals soll auch schon der Marchenbrief abgesteckt worden sein. Doch hier war Elsener zu wenig umsichtig. Es scheint, daß er nur jene Quellen und Arbeiten sah, die seiner Alemannen-Theorie entsprachen. Er ignoriert nämlich: C. Pult, *Raetia prima im Mittelalter*; Prof. Dr. Albert Bachmann, *Geographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. V, S. 62; Perret, *Fontes ad Historiam Regionis in Planis*, Serie I, fasc. 3, p. 122 und fasc. 10, p. 581–592. Er ignoriert auch die keltologischen Arbeiten von Jud und Hubschmied, die namentlich in der *Vox Romanica* (zum Beispiel III, S. 63 ff., 144) und in der *Revue celtique* (5, 50, 255) erschienen sind, versteift sich aber dafür auf Vergleiche mit Norddeutschland und Skandinavien, was sicherlich seine Tendenz aufzeigt (deren er sich vielleicht nicht einmal bewußt war, da wohl aus dem

Bildungsgang bedingt), aber denkbar schlechte Vergleichsobjekte sind, da Kultur und Christentum in diesen Ländern nicht nur viel später, sondern auch unter andern Umständen eingeführt worden sind. Romanische Verhältnisse hingegen liegen Elsener gewiß nicht, das zeigt sich auch bei seinen Kenntnissen von Mark und Allmende, die bei ihm einzig und allein auf deutsche, resp. germanische Auffassung und Literatur fußen. Heute ist das Gaster selbstverständlich eingedeutscht. Es ist aber leichter, die Vergangenheit durch die Brille zu sehen, die man einmal anhat, und in einer Art, die darum heute sicherlich auf oberflächliche Prüfung hin Rückhalt finden wird. Elsener hat einen zu leichten Weg gewählt, der ihn in die Irre führte. Andererseits gehört Elsener nicht zu denen, welche die Wahrheit nicht annehmen würden, weil sie unangenehm wäre.

Elsener hätte bedenken sollen, daß um 612 St. Columban in Tuggen noch keltisch predigte (Kilger, Zur Keltenfrage, in Heimatkunde vom Linthgebiet 1939, S. 41–48). In der Beata-Urkunde, die 741 in Benken ausgestellt wurde, sind von 84 Namen noch 18 romanisch, romanisierend oder voralemannisch, das macht einen Fünftel von allen. Wir mögen hier nicht mehr auf die Einzelheiten eingehen, die wir z. B. in den Fontes, S. 581 ff. dargestellt haben, denn es verleidet uns allmählich, immer wieder die gleichen Dinge sagen zu müssen ob der Impenetrabilität gewisser Geister. Wir müssen hier gegen Elsener aber doch noch einmal wiederholen, daß die Romanen der Beata-Urkunde sicherlich nicht im Bezirk Hinwil, im nördlichen Bereich der Urkunde, zu suchen sind, sondern eben im südlichen Bereich, in der Gegend von Benken. Das ist sogar evident und höchst selbstverständlich, und eine umgekehrte Ansicht ist sicher eine Verdrehung. Damit ist es aber mit Elseners Besiedlungstheorie nichts! Am 6. August 844 heißt es übrigens urkundlich, Tuggen liege an der Marca Retie, an der rätischen Grenze, lateinisch «prope marca Recie» (Perret, Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, Nr. 38). Vor Tuggen lag unmittelbar der Tuggenersee und durch diesen ging die rätisch-alemannische Grenze. Benken lag schon in Rätien und im Bistum Chur. Wäre Benken konstanzerisch gewesen und erst Schänis churerisch, so hätte Tuggen niemals als Marca Recie bezeichnet werden können. Wir haben damit den urkundlichen

Nachweis, daß Benken im Bistum Chur lag. Dagegen nützt es auch nichts, zu sagen, die Beata-Urkunde, die in Benken ausgestellt wurde, sei nach dem alemannischen Grafen Bebo datiert. Daraus schließt nämlich Elsener, Benken habe in Alemannien gelegen. Das zeigt aber nur, wie rasch er etwas schließt! Die Urkunde sagt nämlich *expressis verbis* über die Zugehörigkeit Benkens gar nichts aus. Wenn zwei Private, nämlich Beata und das Klösterlein Lützelau, in fremdem Gebiet, also im gegebenen Fall in Rätien, unter sich eine Privat-urkunde abschließen, dann hindert sie gar nichts daran, die Urkunde nach ihrem Fürsten zu datieren, so wenig es uns Schweizern im Ausland einfallen würde, unter uns nach Adenauer oder Bulganin zu datieren. Zudem war im Frühmittelalter das Recht persönlich und nicht territorial. Warum man von der Lützelau und dem obern Zürich-seegebiete her zur Beurkundung gerade zum Klösterlein Benken zog, ist eine etwas müßige Frage. Ob man eine Wallfahrt unternahm, oder ob das Klösterlein Lützelau auch der Reichenau unterstand, wie eben Benken, oder ob man im Reichenauischen Mönch zu Benken einen besonders guten Schreiber kannte, ist nicht zu entscheiden. Es können auch andere Gründe maßgebend gewesen sein. Wenn dann aber Elsener Beata und ihren Gatten Landolt als Alemannen bezeichnet, dann irrt er noch einmal (S. 11). Beata ist kein alemannischer Name, sondern ein lateinischer. Die Eltern ihres Mannes Landolt waren Romanen, trotz des deutschen Namens, und hießen Otunlis und Zon (Kilger, Benken, S. 12). Diese Namen sind zwar verballhornt, und zwar wohl aus *Autumnalis* und *Zoë*. Die Landolte, das heißt Landwalter, Landesverwalter, scheinen hier nichts weniger als aus einer spätrömischen Honoratiorenfamilie hervorgegangen zu sein (über ähnliche Entwicklungen vgl. P. E. Martin, *La Suisse à l'époque Mérovingienne*), möglicherweise aus dem alten *Centoprata*. Wir haben damit auch eine Hypothese aufgestellt, aber -- wie man hineinruft, so tönt es zurück! Es ist jedenfalls für die romanische Siedlungsgeschichte einerlei und völlig ungefährlich, wenn Elsener auf S. 12 oben leichthin konkludierend sagt: «Keine Urkunde berichtet uns allerdings, daß auch der Hof Benken der Sippe der Beata und des Landold gehört habe, doch dürfen wir mit dieser Möglichkeit füglich rechnen.» Dieser Schluß Elseners macht sogar den alemannischen Ortsnamen Babichova relativ harmlos. Dieser Name darf jedenfalls für die

Siedlungsgeschichte nicht einseitig und überspannt ins Feld geführt werden, wie Elsener es tut, indem er das damalige Benken kurz hin und mit Bestimmtheit einfach als «eine alemannische Siedlung» bezeichnet. Babinchova aber bedeutet Hof des Bebo, und zwar wohl des in der Urkunde genannten Alemannengrafen Bebo, der in Benken also Besitz hatte, woraus auch wieder nicht mehr zu schließen ist, wie etwa Benken hätte zu Alemannien oder zum Thurgau gehört. Es ist also gar nicht gesagt, daß der Name Babinchova von 741 aus gerechnet alt sei, im Gegenteil wird dieser Name erst in die Lebzeit Bebos einzusetzen sein. Der Herr Graf Bebo wohnte aber selbstverständlich nicht in Benken, das ja für ihn nur ein Besitztum aus Vielen war. Der Hofname läßt also hier auf die Ansiedler überhaupt keine Schlüsse zu. Natürlich beginnt mit dem Besitz Bebos und auch mit dem reichenauischen Klösterlein daselbst dennoch die alemannische Infiltrierung, was aber auf die politische und kirchliche Zugehörigkeit rein nichts aussagt, da wie gesagt Benken im Jahre 844 noch zum Bistum Chur gehörte. Die alte niedere Bevölkerung wird von der Oberschicht die deutsche Sprache nur langsam angenommen haben. Was die Bevölkerung anbelangt, ist zu bemerken, daß zwei Männer dieser Gegend oder der nahen Umgebung den heiligen Meinrad ermordeten. Von diesen beiden Männern war aber nur der eine ein Alemanne, der andere hingegen ein Räter, «quorum unus vocabatur Richardus eratque gente Alamannus, alter vero Petrus, qui Retianorum natione procreatus est» (Passio Meginrati, saec. IX). Um den Streich auszuüben, kam der Räter bestimmt nicht extra von Chur zu seinem Gaunerfreund Richard. Nein, ein Räter aus Chur wäre an diesem Mord auch nicht gleichermaßen interessiert gewesen wie der Alemanne. Die beiden Spitzbuben sind vernünftigerweise nur in der Gegend zwischen Benkenerbüchel und Einsiedeln zu suchen, an welcher beiden Orten der Heilige ja gelebt hat. Es hatte in dieser Gegend im 9. Jahrhundert also noch Räter. Um das einzusehen, muß man die Quellen nur so nehmen, wie sie fließen!

Dr. Linus Birchler weist in der Einleitung zu den Kunstdenkmalern des Kantons Schwyz darauf hin, daß hier auch alemannische Grabspuren fehlen. Wenn Elsener hiegegen die sogenannten Alemannengräber von Flums als Zeugen aufführt, so verrät er damit nur, daß er auch diese Frage nicht genügend studiert hat, denn bei diesen

Gräbern sind nur die Beigaben alemannisch, die eben durch Zeit und Mode bedingt sind, während die Skelette selbst vom *Homo Deser-  
tinensis* herkommen, also nicht alemannisch sind, ja direkt gegen  
alemannische Bevölkerung zeugen! So kann man auch ausgegrabene  
Zeugen ins Gegenteil verkehren. Bei der erschreckenden Primitivität  
gewisser Formulierungen, sogar in Standardwerken, kann man hier  
vielleicht Elsener teils entschuldigen.

Jedenfalls kann man auch in Benken die Romanen nicht aus der  
Welt schaffen. Von ihnen zeugen auch Flurnamen wie Gasterwies,  
Kastlet und Walenwies, die alle drei ein gewisses Gewicht haben. Dazu  
kommen Kemnatun, Schillis, Sellet-graben (?), Goggi, Tschupis,  
Blatten (Platta), Cunzlen.

Und wäre Benken im Jahre 741 in Alemannien, so läge es dennoch  
844 in Rätien. Das wäre aber ein Unsinn! Es glaubt doch kein Mensch,  
daß östlich des Tuggenersees noch eine Pfarrei zum Bistum Konstanz  
gehörte! Nein, Tuggen liegt an der rätischen Grenze. Diese Grenze  
ist eine natürliche: der Tuggenersee. Alles andere heißt, dem urkund-  
lichen Befunde und namentlich den natürlichen geographischen Ver-  
hältnissen Gewalt antun. Dann verschob sich die rätische Grenze je-  
weils nur von West nach Ost und nie umgekehrt. In römischer  
Zeit durchschnitt sie etwa bei Stäfa den Zürichsee, indem sie von  
Pfyn (*ad Fines*) her vom Hörnli nach hier abfiel (vgl. Lindenmann,  
*Die Helvetier*, Zürich 1901; Perret, *In Planis*, S. 122 f.). Kempraten,  
das alte *Centoprata*, lag nicht mehr in Helvetien, sondern in Rätien.  
Darum war in Zürich die helvetische, gegen Rätien gerichtete Zoll-  
station (vgl. Mommsen, *CIL*. XIII, n. 5244; Perret, *Urkundenbuch*  
Nr. 1). Von Stäfa sprang die Grenze aufs jenseitige Seeufer, etwa nach  
der Stelle, die heute noch die Kantone Zürich und Schwyz trennt. Es  
ist beachtenswert, daß ob Stäfa auch heute noch die voralemannische  
Toponomie einsetzt, wie wir sie an Intensivität unterhalb dieses Punk-  
tes vergeblich suchen. Stäfa kommt wie Stäffis, Estavayer, vom spät-  
lateinischen *staviu*, Schifflande. Gegenüber, nahe bei der Stelle,  
wo die zürcherisch-schwyzzerische Kantonsgrenze in den See einfällt,  
liegt der «Walensee», und weiter seeaufwärts treffen wir Lachen (*ad*  
*Lacum*), Nuolen (*naula*, *navalia*, Landungsplatz) und Tuggen (*Tuc-*  
*conia*, von *ducones*, *ducere* = Schiffsreckerei). Auch der Name Alten-  
dorf weist auf eine alte voralemannische Siedlung hin. Linth, Lindo-



magus ist latinisiertes Keltisch. Auf unserem Ufer folgen auf Stäfa die Römersiedlung Centoprata, Jona (villa Iohanna) und Bollingen (Pauliniacum) und Castel bei Eschenbach. Die Alemannen kamen also nicht im ersten Anlauf in diese Zone hinein, die noch den Welschen oder Walen verblieb, welche Tatsache der schwyzerische Wallensee widerspiegelt. Erst zur Zeit Dagoberts I., also erst im 7. Jahrhundert, da das Bistum Konstanz gegründet wurde, wurde die Zone zwischen Stäfa und Tuggenersee vom alten Bistum Chur abgetrennt und dem neuen Bistum Konstanz gegeben, das für die romanischen und andern Christen im weiten noch weitgehend heidnischen Alemannenbereich gegründet wurde, nachdem sich der helvetische Bischof von Aventicum-Vindonissa ins entfernte Lausanne zurückgezogen (vgl. Prof. Theodor Mayer). Ins 7. Jahrhundert fällt also der alemannische Vorstoß nid des Tuggenersees. Diese neue Grenze des Bistums Chur am Tuggenersee blieb nun bestehen bis zur Gründung des Bistums St. Gallen, allerdings von einem Geschäfte abgesehen, auf das wir noch zu sprechen kommen werden.

741 war die Bistumsgrenze nicht zwischen Benken und Schänis, da sie sonst vor 844 ja wieder an den Tuggenersee zurückverschoben worden wäre. Auch die Annahme Tschudis, der Elsener beistimmt, Benken sei etwa im 11. Jahrhundert vom Bistum Konstanz abgetrennt und Chur gegeben worden, stimmt nicht, denn was Tschudi angeblich urkundlich über die damalige Revision der churerisch-konstanzischen Bistumsgrenze berichtet, ist gefälscht (s. Perret, Urkundenbuch, Nr. 114). Zudem wäre die Grenze damit ein zweites Mal von Osten nach Westen verlegt worden. Diese komplizierten, wiederholten, ungeschichtlichen Verlegungen sind aber nur verzweifelte moderne Verlegenheitslösungen! Es ist ja geradezu spaßhaft, glauben zu wollen, Rätien hätte gegen Alemannien immer wieder die Offensive ergreifen können. Man heißt das, die wahre Sach- und Machtlage gänzlich verkennen. Nein, wo Rätien einmal zurückgewichen war, da gab es nachher niemals wieder ein Vordringen, da war es immer ein für alle Male gründlich aus! Wenn Benken nicht immer zum Bistum Chur gehört hätte, so wäre es nachher bestimmt nicht mehr dazu gekommen, und dazu noch ohne jede Kompensation an Konstanz! Im 11. Jahrhundert endlich war das Romanentum im Gaster in der Lebenskraft endgültig getroffen, sodaß an ein Vor-

dringen des Bistums Chur, nur um dem Kloster Schänis, in dem lauter Alemannenfräulein saßen, entgegenzukommen, gar nicht zu denken ist! Grundbesitz an einem Ort war noch selten der Anlaß zur Revision der Bistumsgrenzen, trotz Glarus und St. Johann im Thurtal. Konstanz war übrigens gegenüber Chur in der stärkeren Position, so daß es sich Vorstöße erlauben konnte, was umgekehrt aber nicht möglich war. Übrigens war es etwas alltägliches, daß Klöster in fremden Bistümern Besitz hatten.

Benken, das heißt das Gebiet oberhalb des Tuggenersees, gehörte also seit jeher zum Bistum Chur. Genügende Gründe, etwas anderes anzunehmen, liegen gar keine vor. Zur Urfarrei Benken gehörte aber auch Kaltbrunn, das erst in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts von der Herzogin Regeline an das Kloster Einsiedeln wegverschenkt wurde. Eine Urkunde hierüber liegt allerdings nicht vor, so daß man hieraus keine allzu große Sache machen sollte, da man auch hier für die Einzelheiten im Dunkeln tappt. Historische Dunkelheit hat aber Elsener in seiner Arbeit nirgends schwer geniert. Immerhin hat er in dieser Sache Recht: Kaltbrunn gehörte vor ca. 950 zur Pfarrei Benken; und tatsächlich enthält der Marchenbeschrieb die Zustände vor dieser Teilung. Im dunklen Schacht der Zeit weiter hinabzugraben scheint uns aber ein verfehltes Unterfangen, da doch kein Licht der Erkenntnis mehr einfallen kann. Auch ist es verfehlt, die faktischen Zustände mit dem Marchenbeschrieb zu verwechseln und deshalb etwa auch die Urkunde (wenn es eine ist) als alt zu betrachten. Die Sache ist hier streng von der Form zu trennen. Geben wir also Elsener die Sache zu, was wohl auch ihm doch die Hauptsache bedeuten mag. Gehörte aber Kaltbrunn vor ca. 950 zu Benken, dann, man muß hier konsequent sein, auch zum Bistum Chur. Man braucht darob nicht zu erschrecken! Daß die Herzogin Regeline von Schwaben die Schenkung macht, verfängt nichts, denn der Herzog von Schwaben war damals auch Herzog von Rätien. Auch Gams, das in Rätien lag, wurde vom Herzog von Schwaben dem Kloster Einsiedeln geschenkt (Perret, Urkundenbuch Nr. 65). Wenn der Tuggenersee die Bistumsgrenze bildete, dann mußte wirklich auch Kaltbrunn zum Bistum Chur gehört haben, da es östlich des Tuggenersees lag und da der Kaltbrunnerbach von Osten her in den See einfloß. Die heutige Bezirksgrenze, die früher, wie gesehen, die Landschaften Gaster und



Uznach voneinander schied, bildete einst die Bistumsgrenze; das leuchtet einem sofort ein, wenn man die Landkarte anschaut. Diese Grenze ist also uralte. Es ist nicht einzusehen, wieso Kaltbrunn, das zur Landschaft Gaster gehört, ursprünglich nicht zum Bistum Chur gehört haben soll. Auch ist nicht daran zu denken, daß das Loch, das Kaltbrunn seit dem 10. Jahrhundert in das Gebiet des Bistums Chur einreißt, ursprünglich sein soll, da diese Churer Bistumsgrenze ohne Kaltbrunn jeder natürlichen Basis spottet. Kaltbrunn nutzte auch, wie Elsener auf S. 13 unten dartut, mit anderen Gasterer Gemeinden gemeinsam Allmenden in den Bergen. Schäniserweite, Benknerhochwald und Kaltbrunnerhochwald liegen alle im selben Bereich. Diese uralte Verquickung Kaltbrunns mit dem Gaster weist doch mit aller Deutlichkeit auf die ursprüngliche Zugehörigkeit zum Bistum Chur. Dafür spricht auch die Tatsache, daß das Kloster Schänis schon nach dem Diplom von 1045 Besitz hatte zu Kaltbrunn und Münderswil am Ostfuß des Benkner Büchels, nach der Papsturkunde von 1178 wiederum nicht nur am Benkner Büchel, sondern auch zu Kaltbrunn und Chemnatun (abgegangener Ort am Tuggenersee) etc. (cf. Elsener, S. 21). Der Kaltbrunner Pfrundhof Oberkirch war noch in später Zeit für ein kleines Grundstück bei der Kirche grundzinspflichtig an das Damenstift Schänis. Dies ist eher ein letztes Requisite des einstigen Grundbesitzes des nahen churbischöflichen Damenstiftes, als des einstigen Reichenauer Grundbesitzes (vgl. J. Fäh, Kaltbrunn kommt an das Gotteshaus Einsiedeln, in Heimatkunde vom Linthgebiet, 1934, S. 39; Elsener S. 43 unten in Anm. 95). Die Schäniser Güter in Benken aber gehen über die Lenzburger auf den rätischen Grafen Hunfrid zurück, und weiter also wohl auf die Victoriden. Benken war also ursprünglich bereits rätisch.

Daß Kaltbrunn ursprünglich rätisch war, läßt sich auch heute noch ablesen an der dortigen Toponomie, haben wir da Namen wie Blatten (Platta), Bösch (bosco), Chupfen (cuppa), Damis, Daspel, Gublen (cubile), Gubel, Gübeli, Näfleren (novaliora, cf. Näfels, resp. Nofels), Speer-Planggen (plaunca), Spicherberg (spicarium), Tschiri, Gasterhof und Bibiton, wo sogar eine Burganlage ausgegraben wurde, was besonders zu unterstreichen ist. Wenn man doch noch den einen oder andern Namen für das Deutsche zurückerobern mag, so befinden

wir uns hier doch auf voralemannischem Siedlungsboden, denn Bibiton ist keltisch (Vividunum). Jud, der aus seinem Namen zu schließen, Kaltbrunn kennen mußte, und Hubschmied, haben in der linguistischen Zeitschrift *Vox Romanica* und anderswo festgehalten, daß sich keltisches Sprachgut in dieser Gegend noch im Frühmittelalter erhielt, was doch auch gegen die alemannische These spricht.

In Rieden haben wir endlich Gilsärsch (von lat. *arsus*, Brand), Gubelspitz, Prüsch, während wir in Gommiswald, das doch zum Bistum Chur gehörte, vergeblich nach romanischen oder voralemannischen Namen suchen mußten. Tatsächlich glauben wir nicht, daß Gommiswald ursprünglich zum Bistum Chur gehörte, fließt das Wasser von hier ja nach Uznach ab und gehörte es auch zur Herrschaft Uznach. Es verhält sich vielmehr folgendermaßen: Gegen 950, als Kaltbrunn von Benken abgetrennt und an Einsiedeln weggeschenkt wurde, wurde, wie gesagt, Kaltbrunn zum Bistum Konstanz geschlagen und das Bistum Chur erhielt – dies ist unsere neue Version – vom Bistum Konstanz als Kompensation Gommiswald. Es zog dabei selbstverständlich den Kürzeren, wie es der Zeitlage entspricht. Für Kaltbrunn erhielt also Chur jetzt Gommiswald, das ursprünglich zum Bistum Konstanz gehörte, ganz nach dem Verlaufe der natürlichen Grenzen. Bei diesem Tausche wurde nun die Grenze des Bistums vom Oberlauf des Kaltbrunnerbaches, wie sie angeblich 1220 eingezeichnet ist, nach Attenbach vorverlegt, wie sie angeblich 1322 verzeichnet ist. Die eine Grenze entspricht also den Zuständen vor dem Abtausch von Kaltbrunn, die andere denen nach dem Eintausch von Gommiswald. In den beiden Quellen gibt es also gar keine «widersprechenden Auffassungen», die sich gegenseitig ausschließen, wie Elsener auf S. 8 meint. Attenbach und Kaltbrunnerbach lassen sich sehr gut miteinander vereinbaren.

Im Gebiete des alten Churer Bistums hat uns die Konstanzer Halbenklave Kaltbrunn schon immer intrigiert, wir konnten sie aber nie erklären. Wir haben schon immer gedacht, daß die faktischen Grenzen hier den natürlichen nicht entsprächen. Auch schikanierte es uns, daß die Grenze des Bistums Chur sich nicht mit der des Gasters und der Herrschaft Uznach deckte. Es ist das Verdienst Elseners, daß wir die einzig richtige Lösung gefunden haben, die allein der Natur entspricht und die Widersprüche löst: Der Tuggenersee ist die

alte Bistumsgrenze; mit Benken gehörte vor ca. 950 auch Kaltbrunn zum Bistum Chur; damals wurde Kaltbrunn Konstanz gegeben und Chur empfing hierfür Gommiswald. Daran ändert auch die Siedlungsgeschichte nichts, denn diese ist nicht unbedingt identisch mit der politischen und kirchlichen. Es ist auch ganz klar, daß der alemannische Einfluß sich zuerst an der Grenze des Bistums geltend machte, ohne daß die Grenze selbst aber deshalb zurückwich, eine Politik, die heute noch gilt; gälten Elseners Auffassungen, dann läge Chur selbst heute nicht mehr im Bistum Chur.

Gewiß ist sehr interessant, was er über die Siedlungstechnik ausführt (S. 15 ff.). Doch geht es nicht an, den Marchenbescrieb mit der problematischen Landnahme in Verbindung zu bringen. Wenn Elsener sagt: «Spätestens um die Wende des 7. zum 8. Jahrhundert dürfte die Landnahme vor sich gegangen sein», so stimmt das so absolut ausgedrückt keinenfalls. Die Germanen haben hier nicht gesiedelt wie im Norden. Die Alemannen haben das Land den früheren Bewohnern nicht genommen, sondern sie haben sich unter die früheren Bewohner eingemischt. Die Sache ging nicht so vor sich, wie wenn man einen Urwald rodet. Die Urgeschichte wird solch veraltete Auffassungen noch gründlich remedieren. Auch sind die früheren Einwohner weder geflohen, noch wurden sie abgemurkst. Von einer solchen Katastrophe weiß kein Geschichtsschreiber etwas, weder Marius von Aventicum, noch Fredegar, die beide auf dem Gebiete der heutigen Schweiz lebten, noch Prokop oder Agathias, obwohl der letztere die Alemannen nicht gerade als Heiligenbildchen darstellt. Es handelt sich also im Linthgebiet nicht um eine Landnahme, sondern um eine Infiltration. Man stellt sich oft die Ankunft der Alemannen in einer Gegend ganz falsch und viel zu massiv vor. In vielen Fällen kamen überhaupt nur einige Große mit ihrem Troß, welche die vormaligen Großen ablösten, das Volk aber blieb nach wie vor das alte, wenn es auch mit der Zeit Sitte und Sprache der führenden Schicht annahm, wie es ja so geht. Einheimische Große, die die Zeichen der Zeit verstanden, legten sich deutsche Namen bei, wie Landolt, und eigneten sich die deutsche Sprache an. Auch Klöster mit alemannischen Einsassen, wie in Benken die Mönche aus der Reichenau, arbeiteten für die Alemannisierung. Das Land aber war schon längst besiedelt, schon seit der prähistorischen Zeit her, so daß man nach Elseners Methode

den Marchenbrief ebenso gut in die römische Zeit hinaufversetzen könnte oder noch weiter zurück, wenn man schon geschrieben hätte!

Aber auch, wenn die Alemannen in der Einöde gesiedelt hätten, müßte der Marchenbrief nicht bei der Landnahme verfaßt worden sein. Vorerst waren die Alemannen gar nicht so aufs Schreiben erpicht. Im Gegenteil, sie verhielten sich der Schrift gegenüber skeptisch, wenn nicht gar abergläubisch und feindlich. Wenn man immer von den Alemannen spricht, müßte man, um diese zu verstehen, sich auch einmal in die Mentalität der Primitiven versenken. Nur dort, wo in den Klöstern die römische Kultur weiter gepflegt wurde, wurden Urkunden geschrieben; sonsthin sucht man in den weitesten Räumen vergeblich nach Urkunden aus dieser Zeit! Die frühen Benkner Alemannen hätten einen Marchenbrief niemals schon im Anschluß an die Landnahme verfaßt. Eher hätten Romanen, die ja auch in der Gegend waren, einen solchen aufgenommen, oder dann das Kloster Reichenau, bzw. das Klösterlein Benken. Doch auch das sind nur einige billige Annahmen von Dutzenden, die möglich sind. Tatsächlich sind solche Marchenbriefe erst entstanden, wenn es zum Prozesse kam, und das kann lange Zeit, ja Jahrhunderte nach dem Abschluß der Rodungen beiderseits der Grenze gewesen sein. Dann hat der Marchenbrief (sofern es überhaupt einer ist), so wie er vorliegt, ganz und gar kein altertümliches Gepräge. Es würde schwer halten, ihn in ein altes Latein zurück zu übersetzen, das heißt ins merowingische oder karolingische Latein, was unbedingt möglich sein müßte, wenn er so alt wäre. Hat er es aber nicht in sich, so gelingt nicht! Es ist Sache Elseners, diese Übersetzung zu besorgen, denn er behauptet dieses hohe Alter des Schriftstückes! Sein Stil ist aber ganz und gar nicht alt. Noch in der karolingischen Zeit hätte man die Sache nicht so eingehend spezifiziert. Elsener zitiert auf S. 16 seiner Arbeit vergeblich alte Grenzbeschreibungen, welche Ausnahmen bleiben und nur die Regel bestätigen, daß man in karolingischer Zeit nicht detaillierte. Es liegt gar kein Anlaß vor, die Ausnahme gerade für Benken annehmen zu müssen. Was Elsener anführt, ist mager genug und genügt nie und nimmer, um die große Ausnahme gerade für das Linthgebiet einleuchtend zu machen. Wenn man sich mit alten Urkunden beschäftigt, so stört einem hunderte und hunderte Male, daß die Liegenschaften nie recht spezifiziert sind und deshalb oft nur äußerst

schwer lokalisierbar sind. Was Elsener auf S. 15–18 unter Kapitel II bringt, genügt also durchaus nicht, den «Marchenbeschrieb etwa ins 7. Jahrhundert zurück» zu datieren. In diesem Absatz II ist sogar sehr wenig Substanzielles und urkundlich Erfassbares oder Kontrollierbares gesagt. Die Urkunde von 844 und die Vita S. Meginrati sind wie gesagt glatt übergangen, dafür wird viel Fremdes, Nordisches angezogen. Von einem Einblick über die bodentechnischen Auseinandersetzungen zwischen Romanen und Alemannen hingegen dispensiert Elsener; indem er die voralemannische Bevölkerung einfach ignoriert, macht er sich die Sache u. E. schon allzu leicht! Auch hier hätte ihm größere Mühe einige Mißverständnisse erspart.

Gewiß stimmt es, daß bei einer Besiedelung im leeren Raum zuerst Weiler entstehen und dann erst Ortschaften (S. 22). Aber die Alemannen siedelten bei uns eben nicht im Vacuum. So sagt Elsener: «Die Stammsiedlungen Benken und Schänis sind erst in späterer Zeit zu größeren Dörfern ausgewachsen.» Dies stimmt für die Anfänge in der prähistorischen Zeit! Auf jeden Fall aber waren sie beim Auftauchen der Alemannen größer als die neu entstandenen alemannischen Baracken, sonst trügen sie nicht viel ältere Namen als alemannische. Wenn diese Namen zum Teil sogar schon vorrömisch sind, wie Schänis (Scandium), Bilten (Vilidunum), so haben sie wohl Zeit gehabt, etwas mehr sich zu entwickeln als Weiler wie Warthusen, im Riet, Dorf usf. Auch Wesen und Amden, Andimus mons scheinen voralemannisch. In der Regel sind im Gaster die Namen der Hauptdörfer also voralemannisch, und auch Weiler wie Mur, Rufi (ruina), Wichlen (viculus), Kastli, Urtheilen (hortelli), Taflet, Biäsche, Autis, Bettlis, Sera, Grappe (crap), Grappersboden, Roma, etc. tragen keine alemannischen Namen.

Deutsch sind von den Dorfnamen einzig Benken und Kaltbrunn. Diese beiden bildeten, wie gesagt, eine einzige Pfarrei. Aber wo liegt der gemeinsame Mittelpunkt? Darüber läßt uns Elsener im Stich! Dieser ist offenbar weder Benken noch Kaltbrunn, sondern Gaster mit Gaster kurz hin (Gemeinde Schänis) und darunter gelegenen «Schloß» (Gemeinde Kaltbrunn), Gasterhügel, Gasterholz, Gasterwies, Gasterhof, Gastermatt, die alle beieinander, aber teils auf Benken, teils auf Kaltbrunner und teils auf Schäniser Gebiet liegen, und zwar östlich des Buchberges. Dieses Gaster, früher Gastel, kommt aus

lateinisch castellum, nicht castrum, und war sichtlich nach Schänis orientiert. Zu diesem Castellum gehörte eine doppelte römische clausura oder Letzi gegen allfällige Exkursionen vom Westen her (Perret, In Planis, S. 123). Diese römische, gegen Alemannien gerichtete Castellanlage bildet also wohl den Ausgangspunkt des einst einheitlichen Bereiches Benken–Kaltbrunn. Dieser Bereich war also nach Schänis und Chur orientiert und hatte in Rätien seinen Rückhalt, sonst wäre er ja völlig sinnlos gewesen. In Benken haben wir als merkwürdige alte Stelle alsdann den Kastlet (castelletum) mit der St. Meinradskapelle, wo das Klösterlein Benken gestanden haben dürfte (nach Ringholz, ASG. NF. 7, S. 473–480 im Kastelwald, nach andern beim «Klösterli» am Fuße des Schloßbüchels; vgl. Perret, Urkundenbuch, Nr. 11, Anm. 12). Ob das Dorf, wo die jetzige Pfarrkirche steht, so alt ist, bleibt noch eine Frage. Man sollte das vorerst von der geologischen Seite her untersuchen! Auch ist durch nichts erwiesen, daß die Pfarrkirche St. Peter mit dem Klösterlein Benken in irgendeinem Zusammenhange stehe, was Elsener auf S. 11, 12, 13 und überhaupt ganz willkürlich annimmt. Die Ausführungen über die gemeinsamen Patrozinien hier und auf der Reichenau sind sehr bestechend. Anderseits regt in Kaltbrunn der Burgname Bibiton zur voralemannischen Forschung an. Auch Vividunum und Kastlet weisen wieder auf Kastellanlage. Das römische Castell ist nicht identisch mit einer mittelalterlichen Burg, sondern besteht aus einem kleineren oder größeren Befestigungssystem mit verschiedenen Bauten. Besatzungspersonal und Arbeiter mochten darum hier wohnen. Hier war das alte Castellum bedeutend genug, daß es von der Gegend zwischen Kaltbrunn und Benken den Namen Gaster auf die ganze Landschaft auszustrahlen vermochte. Der Ausgangspunkt wäre auch hier also voralemannisch, römisch-romanisch. Tatsächlich aber zerreißt Elsener mit seiner Konstanzer Theorie dieses ganze Gaster, während wir in ihm eine ursprünglich nach Chur orientierte Einheit sehen. Das Castellum hatte den Zweck, das Einfallstor, das der Tuggenersee noch offen ließ, zuzumauern.

Noch eine Einzelheit! Auf S. 9 sagt Elsener: «Sant Petersgrund und Petrusrunt könnten sehr wohl in der Weise entstanden sein, daß der lateinische Schreiber der ältesten Fassung einen Zusammenhang des ihm unerklärlichen Namens Betrums oder Betruus mit dem heili-



gen Petrus (dem Kirchenpatron von Benken) vermutete.» Der Schreiber war aber gar nicht so dumm. Der mundartliche Name Petruus, Pätros dürfte erst durch ein volkstümliches Mißverständnis zu einer Runn, Betrunn geworden sein, ursprünglich aber Petrosa, Alp pedrosa, steinige Alp, resp. Steinbach gelautes haben, gleichsam als Parallelstück zum Steinerbach auf der andern Seite von Maseltrangen. Betrunnbach ist sowieso ein Pleonasmus, da Runn schon Bach bedeutet. Dieser Bach hieß also Petrosa. Auch der Krüppelbach, der durch Schänis fließt, hatte einen romanischen Namen, nämlich Leviron. Wir halten dies fest, da Elsener in seiner Arbeit romanischen, resp. voralemannischen Dingen ja kaum nachgeht! Er ist auf dem verdienstlichen Anlauf zum Vogelmahl also stecken geblieben!

Auch krankt die Arbeit Elseners etwas daran, daß zu oft auf weiter hinten verwiesen wird, wo man dann nicht viel mehr als vorn vernimmt.

Befremdet hat uns auf S. 36, wie er die Gründung der Pfarrei Kaltbrunn beleuchtet. Er sagt: «Einsiedeln wollte die kirchlichen Nutzungen aus seinem Hofe nicht länger der Pfarrkirche St. Peter in Benken überlassen», als ob nur materielle Motive zu einer Pfarreigründung führen konnten!

Unsere Aussetzungen an Elseners Arbeit hören etwa von S. 23 an auf. Hier betritt er nämlich den Boden des späteren Mittelalters, auf dem er durchaus vertraut und kompetent ist und sehr interessante Feststellungen zu geben vermag. Wir wissen nämlich Elsener von den «Rechtsquellen» her zu schätzen. Bestimmt vermag er Wertvolles zu leisten. Im ersten Teil aber ist «Der Hof Benken» als verunglückt zu betrachten, und zwar so, daß von der Arbeit schwere Irrtümer ausgehen können. Da sich solche oft durch Jahrhunderte erhalten, haben wir unsere Aussetzungen hier zu Papier gebracht, so daß fürderhin zur Korrektur jedermann darin Einsicht nehmen kann.

NB. Da bei Erscheinen von H. Büttners Arbeit über «Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen», in ZSKG 1954, S. 225–274, unsere Besprechung bereits abgeschlossen war, konnte sie leider nicht mehr benützt werden. Wir empfehlen aber Büttners Aufsatz dem aufmerksamen Studium aller jener, die der Fragenkomplex interessiert.